



Brüssel, den 4. Juni 2018
(OR. en)

9649/18

LIMITE

ENV 394
JUR 256
DEVGEN 81
RELEX 500
ONU 44

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf eines Beschlusses (EU) 2018/... des Rates mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung der Möglichkeiten der Union, den Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Århus in der Sache ACCC/C/2008/32 Rechnung zu tragen, und gegebenenfalls, in Anbetracht der Ergebnisse der Untersuchung, einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 zu unterbreiten

– Annahme

1. Am 17. Februar 2005 wurde das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ("Übereinkommen von Aarhus") im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates¹ genehmigt. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus.

¹ Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

2. Die Union hat die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Aarhus mit der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006² ("Aarhus-Verordnung") in das EU-Recht übernommen. Die EU hat anlässlich der Unterzeichnung und Genehmigung des Übereinkommens eine Erklärung³ abgegeben.
3. Am 17. März 2017 gingen bei der Union in der Sache ACCC/C/2008/32 Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus (ACCC) in Bezug auf den Zugang zu den Gerichten auf Ebene der EU ein. Der ACCC stellte unter anderem fest, dass "die betreffende Vertragspartei den Artikel 9 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens im Hinblick auf den Zugang der Öffentlichkeit zu den Gerichten nicht einhält, da weder die Aarhus-Verordnung noch die Rechtsprechung des EuGH die Verpflichtungen aus diesen Absätzen umsetzt oder diesen entspricht"⁴.
4. Der Juristische Dienst des Rates hat am 25. April 2017 ein Gutachten (Übereinkommen von Aarhus – Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung: Vorbereitung der MoP und nächste Schritte)⁵ herausgegeben.
5. Das Büro des Übereinkommens von Aarhus hat am 30. Juni 2017 einen Entwurf des Beschlusses VI/8f betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Übereinkommen durch die Europäische Union⁶ herausgegeben, der auf der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus (MoP-6) vom 11.-13. September 2017 in Budva (Montenegro) angenommen werden sollte. In dem Entwurf des Beschlusses VI/8f wird nur die genannte Feststellung des ACCC bestätigt; ferner enthält er einige Empfehlungen und Aufforderungen an die Union betreffend die Einhaltung des Artikels 9 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus.

² Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

³ "die Organe der Gemeinschaft [werden] das Übereinkommen im Rahmen ihrer bestehenden und künftigen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten und im Rahmen anderer einschlägiger Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in dem unter das Übereinkommen fallenden Bereich anwenden".

⁴ Rn. 123 der Feststellungen des Ausschusses.

⁵ Dok. 8445/17.

⁶ Dok. ECE/MP.PP/2017/25 der VN-Wirtschaftskommission für Europa.

6. Die Kommission hat am 29. Juni 2017 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus in Bezug auf die die Einhaltung des Übereinkommens betreffende Sache ACCC/C/2008/32 zu vertreten ist⁷, vorgelegt.
7. Der Rat hat am 17. Juli 2017 seinen Beschluss (EU) 2017/1346 vom 17. Juli 2017 über den im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens in Bezug auf die die Einhaltung des Übereinkommens betreffende Sache ACCC/C/2008/32 zu vertretenden Standpunkt⁸ angenommen.
8. Auf der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus (MoP-6) (Budva, Montenegro, 11.-13. September 2017) haben die EU und ihre Mitgliedstaaten im Einklang mit dem oben genannten Ratsbeschluss unter anderem erklärt, dass die EU weiterhin nach Mitteln und Wegen suchen wird, wie das Übereinkommen von Aarhus im Einklang mit den fundamentalen Grundsätzen der Rechtsordnung der Union und ihrem System der gerichtlichen Überprüfung unter Berücksichtigung der im Übereinkommensrahmen geäußerten Bedenken eingehalten werden kann⁹.
9. Da die Kommission keine konkreten Schritte zur Behandlung dieser Frage einleitete, hat der Vorsitz nach umfangreichen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, dem Generalsekretariat des Rates und dem Juristischen Dienst des Rates am 30. Januar 2018 den Entwurf eines auf Artikel 241 AEUV gestützten Beschlusses des Rates vorgelegt, in dem die Kommission ersucht wurde, einen Legislativvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 zu unterbreiten, um diese vollständig in Einklang mit Artikel 9 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus zu bringen.
10. Die Gruppe "Internationale Umweltaspekte" (WPIEI (UNECE Aarhus)) hat diesen Vorschlag in ihrer Sitzung vom 9. Februar sowie in ihrer Sitzung vom 27. April 2018 auf der Grundlage eines überarbeiteten Textentwurfs des Vorsitzes erörtert. Zum Abschluss ihrer Beratungen und im Anschluss an ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung hat sich die Gruppe am 11. Mai 2018 mit einfacher Mehrheit auf den in Dokument 7595/2/2018 REV 2 enthaltenen Text verständigt.

⁷ Dok. 10791/17. Dieser Vorschlag bezieht sich auf die Feststellungen des ACCC und nicht auf den einschlägigen Entwurf des Beschlusses VI/8f der MoP, da der Beschluss VI/8f erst am 30. Juni 2017 herausgegeben wurde.

⁸ ABl. L 186 vom 19.7.2017, S. 15.

⁹ Dok. 12311/17.

11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dieser möge

- den Entwurf des Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 9422/18) auf einer seiner nächsten Tagungen mit einfacher Mehrheit als A-Punkt annehmen;
- beschließen, dass der Beschluss so bald wie möglich im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) veröffentlicht wird;
- beschließen, die im Addendum wiedergegebene gemeinsame Erklärung von FR, LU, IT und ES, der sich LV angeschlossen hat, in sein Protokoll aufzunehmen;
- das Europäische Parlament über die Annahme unterrichten.
